

sfzenzeit von der einen zu der anderen allgemeinen Wahl der Abgeordneten verstorben, oder gemäß der Bestimmungen der Verfassung-Gesetze aus der Kammer getreten, und bei erfolglicher Versammlung der Stände des Reiches kein — aus der jüngsten Wahl hervorgegangener und gültig gewählter Erbsmann mehr vorhanden ist, der an die Stelle des Verstorbenen oder Ausgetretenen in die Kammer einberufen werden kann, so hat eine Zwischenwahl zur Ernennung eines neuen Abgeordneten an die Stelle des Abgegangenen Statt zu finden.

Artikel II.

Jede solche Zwischenwahl ist auf die Klasse und auf den Regierungs-Bezirk, welchem der ausgetretene Abgeordnete angehört hatte, so wie auf die eröffnete Stelle zu beschränken, und der neue Abgeordnete dabei nur für jenen Zeitraum zu wählen, welcher bis zu dem Eintritte der nächsten allgemeinen Wahlen noch abzulaufen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt haben diejenigen, welche bei der Zwischenwahl dem Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen, für die Klasse und den Regierungsbezirk die Erbsmänner zu bilden.

Artikel III.

Die Zwischenwahl wird bei den Klassen der Grundbesitzer mit ausbreitlicher Gerichts-

barkeit, und der Universitäten, von den zur Zeit dieser Wahl wahlberechtigten Mitgliedern der Klassen, in jenen Städten, welche durch eigene Abgeordnete vertreten sind, von den eben in verfassungsmäßiger Wirksamkeit stehenden Magistraten und Gemeinde-Bevollmächtigten, und bei den übrigen Klassen von den aus der letzten Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung hervorgegangenen Wahlmännern vorgenommen.

Haben sich in der Zwischenzeit Abgänge unter diesen Wahlmännern durch Todesfall, oder durch den Verlust der zur Wahlfähigkeit verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften ergeben, so sind solche Abgänge vorerst durch besondere Wahlen in dem oder den betreffenden Wahlbezirken der theilhaftigen Klasse zu ersetzen.

Artikel IV.

Bei der Zwischenwahl der Abgeordneten, so wie der Wahlmänner, finden die in dem Titel I. der zehnten Verfassungs-Beilage für die Wahlen gegebenen allgemeinen und besonderen Vorschriften volle Anwendung.

Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender